



Der minderjährige Patient in der Praxis

Es kommt immer wieder mal vor, dass ein Minderjähriger ohne seine sorgeberechtigten Eltern in die Praxis kommt und ärztlich behandelt werden will. Dann stellt sich die Frage, ob Sie den Minderjährigen ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten behandeln dürfen und wenn ja, welche ärztlichen Eingriffe Sie dann vornehmen dürfen. Diese Fragen wollen wir im Nachfolgenden beantworten.

Der Abschluss eines Behandlungsvertrages setzt voraus, dass die Vertragsparteien, also Arzt und Patient, geschäftsfähig sind. Minderjährige unter sieben Jahren können aufgrund der Geschäftsunfähigkeit keinen Behandlungsvertrag abschließen. Ab dem siebten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht zwar eine eingeschränkte Geschäftsfähigkeit. Schließt ein eingeschränkt Geschäftsfähiger einen Vertrag, dann wird dieser aber nur wirksam, wenn die gesetzlichen Vertreter vorher in den Vertrag eingewilligt haben oder ihn nachträglich genehmigen.

Dies ist in den §§ 107 und 108 BGB geregelt, die wie folgt lauten:

„Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.“

„Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.“

Daher müssen die Sorgeberechtigten grundsätzlich in den Behandlungsvertrag einwilligen oder ihn nachträglich genehmigen.

Einwilligung und Einwilligungsfähigkeit

Da jeder ärztliche Heileingriff ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellt, ist dieser nur gerechtfertigt, wenn der Patient in die Behandlung einwilligt. Bei der Einwilligung kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit an, sondern auf die Einsichtsfähigkeit.

Unter Einwilligungsfähigkeit im medizinrechtlichen Sinne versteht man die Fähigkeit des Patienten, seine Einwilligung in eine ärztliche Heilbehandlung erteilen zu können. Die Einwilligungsfähigkeit liegt vor, wenn der Patient in der Lage ist, die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung zu erkennen, angemessen zu beurteilen und danach zu handeln. Der Patient muss also aufgrund seiner geistigen und sittlichen Reife selbst beurteilen können, welche Bedeutung und Tragweite der ärztliche Heileingriff hat. Dazu muss er

vor dem Eingriff aufgeklärt werden. Eine unzureichende Aufklärung oder fehlende Einwilligungsfähigkeit kann Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen den Arzt selbst dann begründen, wenn die Behandlung in jeder Hinsicht lege artis erfolgte.

Einwilligung des Minderjährigen

Ob Minderjährige einwilligungsfähig sind, ist im Einzelfall zu ermitteln. Eine starre Altersgrenze, ab der ein Minderjähriger als einwilligungsfähig angesehen werden kann, gibt es jedenfalls nach Meinung der Gerichte nicht. Grundsätzlich wird man aber davon ausgehen können, dass ein Minderjähriger unter 14 Jahren nicht einwilligungsfähig ist und damit die Einwilligung der Sorgeberechtigten notwendig ist, während ein Minderjähriger über 16 Jahren zumeist die nötige Einsichtsfähigkeit besitzt. Zu beachten ist, dass es auch nicht darauf ankommt, ob die Entscheidung des Minderjährigen bei neutraler Betrachtung vernünftig oder unvernünftig scheint. Denn auch Erwachsene können unvernünftige Entscheidungen treffen.

Einwilligung der Sorgeberechtigten zusätzlich notwendig

Wie so oft unter Juristen wird die Frage, ob auch die Einwilligung der Sorgeberechtigten in die Behandlung vorliegen muss, unterschiedlich beantwortet. Aber die meisten und so auch die Gerichte sagen, dass grundsätzlich die Eltern allein die Entscheidung treffen könnten und der Minderjährige nur ein Vetorecht besäße. Sein Vetorecht wiege umso schwerer, je unnötiger der Eingriff aus medizinischer Sicht sei und je schwerwiegender die Folgen des Eingriffs sein könnten. Der Arzt muss also die Einwilligung der Sorgeberechtigten immer zusätzlich einholen. Nur in Fällen, in denen ein ärztlicher Eingriff dringend indiziert ist und ein Sorgeberechtigter nicht erreichbar ist, reicht die Einwilligung des einwilligungsfähigen Minderjährigen.

Einwilligung beider sorgeberechtigter Eltern

Für die Behandlung eines Minderjährigen ist eine elterliche Einwilligung erforderlich, die nach den Grundsätzen des Sorgerechts von beiden Elternteilen erteilt werden muss, sofern nicht ausnahmsweise ein Elternteil das alleinige Sorgerecht innehat. In der Regel besteht heutzutage auch bei nicht verheirateten oder bei geschiedenen Eltern meist

Dreistufentheorie

- Bei Routinefällen des Alltags, also leichten Fällen wie z. B. unproblematischen Medikamentengaben, darf der Arzt auch ohne Rückfrage darauf vertrauen, dass der mit dem Minderjährigen erschienene Elternteil bevollmächtigt ist, für den anderen Elternteil in die Behandlung einzuwilligen. Dies aber nur solange, wie ihm keine gegensätzlichen Umstände bekannt sind.
- Sobald ein Eingriff ein ausführlicheres Aufklärungsgespräch voraussetzt, also ein mittlerer Eingriff vorliegt, muss sich der Arzt bei dem anwesenden Elternteil vergewissern, ob er berechtigt ist, auch für den Abwesenden zu handeln. Der Arzt hat hier also eine Fragepflicht. Die Antwort des anwesenden Elternteils sollten Sie aus haftungsrechtlichen Gründen dokumentieren. Der Arzt kann aber auf die wahrheitsgemäße Auskunft vertrauen.
- Bei schweren und risikoreichen Eingriffen muss sich der Arzt schließlich Gewissheit über die Zustimmung des nicht erschienenen Elternteils verschaffen, das heißt, er muss entweder darauf bestehen, dass sich beide Elternteile gemeinsam vorstellen oder sich von dem nicht anwesenden Elternteil bestätigen lassen, dass er den anderen entsprechend ermächtigt hat. Auch dazu muss aus haftungsrechtlichen Gründen unbedingt eine schriftliche Dokumentation erfolgen. Der Arzt sollte sich also die Einwilligung zum Eingriff von beiden Eltern unterschreiben lassen.

ein gemeinsames Sorgerecht. In den meisten Fällen werden Minderjährige aber häufig nur von einem Elternteil zum Arzt begleitet. Dann stellt sich die Frage, ob dieser allein über die Durchführung der anstehenden Behandlung zu entscheiden berechtigt ist. Der erschienene Elternteil kann den nicht erschienenen Elternteil unter ganz bestimmten Voraussetzungen auch vertreten. Zur Frage, wann der Arzt im Einzelfall von einer wirksamen „Vertretung“ eines Elternteils durch den anderen Sorgeberechtigten ausgehen kann, hat der Bundesgerichtshof die sogenannte Dreistufentheorie (siehe Kasten) entwickelt.

Dissens zwischen den Sorgeberechtigten

Wenn sich die Eltern des Minderjährigen nicht auf eine gemeinsame Einwilligung zur Behandlung verständigen können, kann auf Antrag durch das Familiengericht die Entscheidung auf ein Elternteil übertragen werden. Sie sollten als Arzt wissen, dass in Fällen des tatsächlichen oder möglichen Sorgerechtsmissbrauchs auch eine Überprüfungsmöglichkeit

durch das Familiengericht besteht. In dringenden Fällen kann das Familiengericht eine einstweilige Anordnung erlassen. Lassen Sie also das Gericht entscheiden, ob Sie die Behandlung durchführen dürfen.

Dissens zwischen Sorgeberechtigten und dem Minderjährigen

Verweigern die Eltern z. B. aus religiösen Gründen die Behandlung und es ist absehbar, dass der Minderjährige Schaden nimmt, muss sich der Arzt im Interesse des Minderjährigen gegen die Eltern durchsetzen.

In solchen Fällen kann das Vormundschaftsgericht das elterliche Sorgerecht einschränken. Durch vormundschaftsgerichtlichen Beschluss kann also das Sorgerecht der Eltern bezüglich einer Behandlung ausgesetzt werden. Das Sorgerecht wird jedoch nicht vollständig aufgehoben. Das Gericht bestimmt aber, dass Sie auch gegen den Willen der Eltern die Behandlung durchführen dürfen, die der einwilligungsfähige Minderjährige will. Das geschieht zwar selten und ist kein einfaches



Bei der Behandlung von Minderjährigen ist es sinnvoll, grundsätzlich die Einwilligung eines Elternteils einzuholen.

Verfahren, kann aber im Einzelfall notwendig werden.

Fazit

Um Probleme bei der Behandlung von Minderjährigen zu vermeiden, sollten Sie vor der Behandlung grundsätzlich die Einwilligung eines Elternteils einholen. Bei größeren Eingriffen ist immer die Einwilligung beider sorgeberechtigter Eltern notwendig. Minderjährige, die ohne Elternteil allein in der Praxis erscheinen, sollten nur in Ausnahmefällen behandelt werden, also in Notfällen oder aber, wenn eine bereits begonnene Behandlung, in die die Eltern in einem vorangegangenen Termin ordnungsgemäß eingewilligt haben, in einem Folgetermin fortgesetzt wird.



Justiziarin
Andrea
Schannath

Service

Bei individuellen Fragen zu diesem, aber auch allen anderen beruflichen Themen, können sich Mitglieder des NAV-Virchow-Bundes an die Justiziarin Frau Andrea Schannath wenden:

Chausseestraße 119b, 10115 Berlin,
Fon: (030) 28 87 74-125,
Fax: (030) 28 87 74-115;
E-Mail: andrea.schannath@nav-virchowbund.de
WhatsApp: 0152 25653079.